Rede von Herrn Nationalrat Th. Curti : gesprochen im Nationalrat den 5. Juni 1893

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1893)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-788723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Ausführung des Schulartikels.

I. Rede von Hrn. Nationalrat Th. Curti,

gesprochen im Nationalrat den 5. Juni 1893.

Meine Herren! In der Junisession des letzten Jahres hatte ich die Ehre, mit einer Anzahl meiner Herren Kollegen folgende Motion zu stellen: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen: 1. Ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und 2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.“ Zu dieser Motion stellte Herr Jeanhenry das Amendement: „Der Bundesrat wird eingeladen, tunlichst bald Bericht und Antrag betreffend die vollständige Durchführung von Artikel 27 der Bundesverfassung vorzulegen.“

Als diese Motion und das Amendement des Herrn Jeanhenry gestellt wurden, haben sehr bald öffentliche Stimmen sich mit beiden beschäftigt und teilweise in zustimmenden, teilweise in ablehnendem Sinne dazu Stellung genommen. Diejenigen, welche mit der Motion nicht einverstanden waren, haben an das Schicksal erinnert, welches der Schulartikel bisher erlitten hat, daran, dass er in gewissen Teilen nicht ausgeführt worden ist. Ich aber glaube, dass diese Berufung viel eher die Zweckmässigkeit unserer Antragstellung beweisen würde und dass gerade in der bisherigen Geschichte des Schulartikels die Gründe für unsern Vorschlag zu finden sind. Blicken Sie zurück auf die Bestrebungen, die in unserm Lande seit Jahrzehnten gemacht wurden, um dem Bunde die Aufgabe zu stellen, hauptsächlich im Volksschulwesen sich zu betätigen, so sehen Sie sehr bald, dass diese Bestrebungen in den sechziger und siebziger Jahren ausserordentlich lebhaft waren und dass die Geschichte unseres ganzen Verfassungslebens

von denselben durchdrungen ist. Als wir die neue Verfassung im Jahre 1872 anstrebten, war sehr viel von einem Schulartikel, der in dieselbe aufgenommen werden solle, die Rede, und damals haben insbesondere die demokratischen Elemente des Volkes nur ungern den Verfassungsentwurf gebilligt, welcher ihren demokratischen Postulaten nicht Genüge leistete. Sie haben sich aber mit demselben einverstanden erklärt, als man in den Räten noch die Zusicherung gab, dass, wenn nicht die demokratischen Rechte ausgebildet, doch wenigstens die Sorge des Bundes der Volksschule zugewendet werden solle. Und als der Entwurf von 1872 verworfen worden ist und derjenige von 1874 zustande kam, hat wiederum die Frage des Volksschulwesens einen grossen Teil der damaligen Debatten in Anspruch genommen. In der Tat sind die dürftigen Bestimmungen, welche die Verfassung von 1848 über den öffentlichen Unterricht enthält, in der Verfassung von 1874 bedeutend ausgedehnt worden, und es kam der Artikel 27 zustande, den wir auch gewöhnlich den Schulartikel nennen. Ein Teil dieses Artikels, mehrere Bestimmungen desselben, wurden im Wege der administrativen Praxis ausgeführt; die Bestimmungen haben sich allmählich in das Bewusstsein eingelebt durch die Weisungen, welche der Bundesrat in der Lage war, den Kantonen zu geben, und durch Rekurse, die in den Räten der Eidgenossenschaft entschieden worden sind. Andere Bestimmungen aber blieben unausgeführt, und es war ein natürliches Verlangen gerade bei unseren Exekutivbehörden, dass Normen geschaffen werden, die es ermöglichen sollten, dem Artikel Fleisch und Blut zu geben. Im Jahre 1877 wurde Herr Bundesrat Droz beauftragt, den Entwurf eines Verfahrens auszuarbeiten, nach welchem der Artikel 27 in seinem vollen Umfange endlich ins Leben treten könnte, und es war jener Entwurf mit grosser Sorgfalt und, ich muss hinzusetzen, auch mit vieler Vorsicht ausgearbeitet. Ehe jedoch der Bundesrat nun Hand anlegte, um Gesetzesentwürfe zu machen, die den Artikel 27 durchgeführt hätten, ist noch als ein Reflex der früheren Kämpfe der Rekurs von Russwyl, der sogenannte Lehrschwesternrekurs, in unsere Versammlung getreten, und unter dem ungünstigen Einflusse dieses Sternes kam eine Lösung der Schulfrage in den Räten zustande, von der Sie wissen, dass sie den Beifall des Volkes nicht gefunden hat. Der Schulsekretär ist eine Erinnerung geworden, die man nicht gerne anruft, die aber mit Unrecht dazu dienen soll, überhaupt jede Ausführung des Verfassungsartikels als etwas nicht Empfehlenswertes erscheinen zu lassen.

Ich glaube, dass, wenn damals der Schulartikel nicht ausgeführt worden ist, dies in keiner Weise dartut, wir müssten nun für alle Zeiten mit dieser Ausführung zuwarten. Sie erinnern sich vielleicht, dass es

hauptsächlich der bureaukratische Zug der erwähnten Lösung war, der unser Volk nicht anmutete und dass auch insbesondere die Aussicht auf zwei Gesetzesentwürfe wenig Verlockendes für unsere Mitbürger hatte, den Artikel ausgeführt zu sehen. Man glaubte damals, weil die Sache nicht im Detail zur Abstimmung vorlag, dass die Abstimmung über den Schulsekretär, würde sie bejahend ausfallen, ein Sprung ins Dunkle wäre. „Wir wissen nicht, was nachkommt," wurde damals gesagt. Und so ist denn der Anfang ein unglücklicher gewesen, und wir hatten in der Folge darunter zu leiden, dass wir nicht die richtige Form, den passenden Weg für die Lösung der Schulfrage zu wählen imstande gewesen sind.

Aber nun denke ich mir, dass gerade die Lehren, welche jene Abstimmung den Abgeordneten des Volkes erteilt hat, ja sehr wohl berücksichtigt werden können. Wir wollen heute alle nicht mehr durch irgend eine Institution, die man gleich im Anfange als bureaukratisch unbeliebt machen könnte, zu einer Ausführung des Artikels schreiten, und ich glaube, wir wollen auch nicht Gesetze erlassen, die nicht im Einklang ständen zu den Stimmungen und Gesinnungen, die wir in dem grössten Teile der schweizerischen Bevölkerung kennen. Vor allem wollen wir, wenn wir den Schulartikel ausführen, ganz klar erklären und zwar im einzelnen, was wir wünschen und was wir glauben, dass gut sei, und da frage ich mich, wie man das machen könne, wie man den Artikel 27 auszuführen imstande sei, ohne grosse Schichten des Schweizervolkes zu verletzen. Wenn Sie den Artikel selbst beraten, finden Sie, dass wir darin hauptsächlich nach zwei Richtungen die Bundessorge für die die Schule angedeutet haben. Es handelt sich in dem Artikel 27 um die Erledigung konfessioneller Fragen auf der einen Seite und auf der andern um die Erteilung eines genügenden Primarunterrichtes. Man hat in den Verfassungsdebatten einmal die Gewissensfreiheit auch im Schulwesen sicher stellen wollen und man meinte zugleich eine Garantie schaffen zu müssen, dass der Unterricht in den Volkschulen ein guter, ein ausreichender sei. Nach diesen zwei Richtungen lassen Sie mich betrachten, was zur Ausführung des Schulartikels geschehen ist und was noch geschehen könnte, insbesondere aber, was nach meinem Dafürhalten bald geschehen sollte.

Ich stelle voraus den konfessionellen Teil, und da finde ich, dass der Artikel gegenüber dem frühern Zustande einen grossen Fortschritt begründet hat, dass er allerdings auch da nur zu einem Teile ausgeführt worden ist oder dass wenigstens auch hier noch eine Reihe von Fragen offen und streitig geblieben sind, dass wir aber hier doch nicht zu klagen haben, es sei wenig oder nichts geschehen. Der Artikel

sagt in erster Linie, dass der öffentliche Unterricht, also auch derjenige in der Volksschule, von allen Kindern soll besucht werden können, ohne dass sie eine Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit erleiden. Diese Bestimmung ist so ziemlich durchgeführt worden, dadurch, dass man fernzuhalten gesucht hat vom Unterricht, von den Mitteilungen des Lehrers, von den Lehrmitteln, was irgendwie die individuelle Überzeugung der Kinder beziehungsweise ihrer Väter oder Vormünder in religiöser Beziehung beleidigen möchte, und der Bundesrat hat dieser Bestimmung eine sehr klare und scharfe Deutung gegeben. Ich erinnere Sie beispielsweise an den sogenannten Rorschacher Rekurs, wo verfügt worden ist, dass ein Kind jederzeit aus dem Religionsunterricht, wenn derselbe in Verbindung stehe mit dem übrigen öffentlichen Unterricht, ohne weiteres könne zurückgezogen werden, eine Auffassung und Erklärung des Bundesrates, welche sich scheinbar gegen die Orthodoxie richten würde, weil sie den Gewissensschutz für alle diejenigen in sich enthält, die nicht einem positiven Bekenntnisse beipflichten. Aber auf der andern Seite gehört auch hieher eine Frage, die in Solothurn spielte und die uns zeigt, dass die betreffende Bestimmung ebensogut ein Schutz der Positiv-Gläubigen ist, wie ein Schutz für alle die Leute, welche einem Bekenntnis der christlichen Religion nicht angehören. Dort nämlich hat man die Anschauung nicht aufrecht erhalten können, dass die Staatsbehörden befugt seien, einen sogenannten konfessionslosen Religionsunterricht zu erteilen. Man hat vielmehr den Kindern der Gläubigen das Recht geben müssen, sich von einem solchen mehr theistischen Religionsunterricht ferne zu halten. Sie sehen, es ist das einer der Gewinne des Artikels 27, der allen den Gläubigen und Ungläubigen dasjenige Gut gebracht hat, welches sie zu schätzen wissen, die Freiheit des Bekenntnisses.

Eine andere Bestimmung war diejenige, dass der Unterricht unter staatlicher Aufsicht stehen solle; staatliche Leitung müsse in den öffentlichen Schulen vorhanden sein und auch diese staatliche Leitung ist wohl jetzt in allen schweizerischen Kantonen vorhanden; überall hat der kantonale Staat und hat die Gemeinde das Recht der Einmischung in die Schule oder ein Aufsichtsrecht über dieselbe. Es könnte sich nur fragen, ob mit dieser staatlichen Leitung auch vereinbar sei die Erteilung des Unterrichtes durch Ordenspersonen, und das war ja gerade die damals durch den Lehrschwesternrekurs angeregte Diskussion. Nun geben darüber die Protokolle der über den Schulartikel seiner Zeit gepflogenen Debatten, die, wie mir scheint, entscheidende Auskunft. Es ist von vornherein klar, dass nach einem andern Verfassungsartikel dem Jesuiten-

orden das Recht, in den Schulen Unterricht zu erteilen, nicht zukommt; mit Bezug auf die andern Orden aber hat seiner Zeit die Bundesversammlung einen Antrag auf den Ausschluss derselben abgelehnt, und wenn die Lehrschwesternfrage wieder in den Schoss der Räte kommen sollte, so will mir persönlich wenigstens scheinen, dass wir mehr ihre ökonomische Seite zu behandeln hätten, als die konfessionelle. Ich meine, dass es uns dann mehr darauf ankommen würde, eine Gleichheit zu schaffen in der Konkurrenz zwischen den Lehrern und den Lehrerinnen weltlichen Standes einerseits und den Ordenspersonen auf der andern Seite. Denn besonders war ja darüber geklagt, dass die Lehrschwestern keine Prüfung zu bestehen hätten oder ohne grossen Aufwand oder nicht ebenso grossen wie die übrigen Lehrpersonen ihre Studien machen und Anstellung finden können. Wenn aber gehörige Prüfungen eingeführt würden, wäre vielleicht auch diese Frage nicht mehr geeignet, je eine brennende zu werden, weil dann die Lehrschwestern in keiner bessern ökonomischen Situation sich befänden, nicht gewissermassen ein Vorrecht hätten. Mir scheint, dass nicht diese Frage für uns die dringendste ist, dass, wenn sie aber von uns einmal gelöst werden müsste, sie ohne die grossen Schwierigkeiten gelöst werden könnte, welche sie uns vor zehn Jahren zu bereiten drohte.

Eine dritte Bestimmung des Schulartikels bezieht sich auf die Privatschulen, und auch da sind die Meinungen sehr ungleich. Jedoch man hat sich, wenn ich mich nicht täusche, in den Kantonen so ziemlich damit abgefunden, das heutige Verfassungsrecht als dasjenige anzuerkennen, das wenigstens einstweilen nicht verändert werden soll. Die Kantone können gestatten, dass Privatschulen errichtet werden; die Kantone können auch vorschreiben, dass der öffentliche Unterricht in der Volksschule nicht durch Private gegeben werden dürfe, sondern nur durch staatlich angestellte Lehrer. Solothurn und Baselstadt beispielsweise haben diese Privatschulen im Volksschulwesen nicht oder bedingterweise. Bei Baselstadt hat es sich gezeigt, dass die kantonale Hoheit, welche von einzelnen Konfessionen im Schulwesen oft angerufen wird, für sie ein zweischneidiges Schwert ist, indem dort katholische Privatschulen nicht mehr geduldet wurden. Wie gesagt, ich glaube, dass heute die Parteien wenig gesonnen sind, diese Angelegenheit der Privatschulen anders zu ordnen als sie geordnet ist, und darum mache ich in dieser Richtung keine Vorschläge.

Endlich drängt sich beim Hinblick auf die konfessionellen Bestimmungen des Schulartikels immer und immer wieder die Frage auf, und sie ist häufig im Volke diskutirt worden, ob die Schulen nicht

konfessionslos sein sollten. Nur war man eben über den Begriff der Konfessionslosigkeit keineswegs einerlei Meinung und darin, dass gerade auch in der freisinnigen Partei eine Übereinstimmung der Ansichten nicht bestanden hat, sehe ich einen der Hauptgründe, warum in der Frage des Schulsekretärs bei jener Abstimmung die Niederlage eine so bedeutende gewesen ist. Die einen sind Anhänger eines konfessionslosen Unterrichtes, unter welchem sie die sogenannte instruction laïque verstehen und womit sie doch wohl auch den Ausschluss der Orden aus der Schule verlangen. Die andern sind Anhänger eines konfessionslosen Unterrichtes, dem man in neuerer Zeit den Namen der neutralen Schule, der école neutre, gegeben hat und womit ein System gemeint wird, wie man es in Neuenburg und Genf besitzt, wo der Religionsunterricht abgetrennt ist von allen übrigen Lehrfächern und dann die Konfessionen ihn ausserhalb des Schul-Lehrplanes, wenn auch nicht ausserhalb des Schulhauses erteilen. Ich denke, dass, wenn man von einem konfessionslosen Unterrichte spricht, in den meisten Fällen eben gerade der gemeint sein muss, dass der Religionsunterricht nicht mehr als Lehrfach behandelt, sondern von den Dienern der Konfessionen ausserhalb des andern Unterrichtes erteilt wird.

Aber auch diese zwei Meinungen bestehen nicht allein, sondern es gibt daneben noch andere. Ich habe schon erwähnt, dass Lehrmittel im Lande bestanden und bestehen, wonach ein sogenannter konfessionsloser Unterricht erteilt wird. Nun ist darüber entschieden, dass dieser von den Kindern nicht besucht werden muss, weil in der Tat richtig ist, dass dann ja die Gewissensfreiheit nicht mehr gewahrt wäre. Dieser konfessionslose Unterricht wird immer eine bestimmte Färbung haben müssen, welche, wenn sie vielleicht einer Konfession gefällt, andern Konfessionen missfällt. Eine vierte Ansicht, die man etwa vertreten hört, ist die, dass zwar der Religionsunterricht im engern Sinne, die Katechismuslehre, nicht aber die Mitteilung von biblischen Erzählungen durch den Lehrer, vom Unterricht abgetrennt werden soll. Es gibt Gegenden in der Schweiz, wo man damit einverstanden ist, dass dieser Teil des Unterrichts durch das Laienelement, durch den Lehrer selbst erteilt wird.

Mit Absicht habe ich diese verschiedenen Ansichten, diese Möglichkeiten der Auffassung genannt, weil ich glaube, dass man sich den grössten Dienst leistet, wenn darüber Klarheit geschaffen wird, was unter der konfessionellen Seite des Schulartikels verstanden werden kann, und weil, wenn man nach dieser Richtung hin eine Änderung vornehmen will, sei es auf dem Gesetzeswege oder geradezu durch eine Verfas-

sungsrevision, vor allem nötig ist, dass man sich darüber einige, welche Stellung die Schule zu der Kirche, zu den Konfessionen erhalten soll.

Die Unklarheit, die bis jetzt auf diesem Gebiete bestanden hat, war der Feind jeder Neuerung. Nur glaube ich, dass wir im Moment nicht wohl daran täten, wenn wir etwa ein Gesetz machen würden, um diese konfessionellen Fragen zu erledigen. Ich meine darum, weil gegenwärtig die Hemmungseinflüsse für eine solche Entwicklung noch allzu gross erscheinen. Da mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es in unserm Lande nicht bloss die Katholiken sind, welche ein Widerstreben zeigen, die konfessionelle Schule aufzugeben, sondern auch die Landeskirchen, die protestantischen Körperschaften in einzelnen unserer Kantone, werden dem einen bedeutenden Widerstand entgegensetzen. Wir würden das in Bern, Waadt, Zürich und anderswo ebenso gut erfahren, wie in der katholischen Schweiz, wollten wir diese konfessionslose Schule so oder anders oder wie ich sie am liebsten denke, wie wir sie in Neuenburg und Genf haben, zur Geltung bringen. Es gab allerdings Zeiten, da auch bei religiösen Bekenntnissen, im Schosse der Konfessionen die Auffassung sich Bahn brach, wie die Trennung der Kirche vom Staate, so würde auch die Trennung der Schule von der Kirche das Richtige sein, aber es will mir scheinen, dass diese Strömung gegenwärtig eher gestaut ist; wenigstens haben Sie erfahren, wie die Katholiken in Preussen und Österreich mit ganz besonderem Nachdruck für die konfessionelle Volksschule eintreten, und was einen Teil unserer protestantischen Mitbürger anbetrifft, so kann es Ihnen nicht entgehen, dass derselbe ebenfalls daran fest halten will, dass der Unterricht in der Volksschule mehr oder weniger ein protestantischer sei, wenn er auch nach der Verfassung für das einzelne Kind, das sich im Gewissen beschwert fühlt, das nicht sein muss. Dann ist der Gedanke der Trennung von Kirche und Staat, welcher vor zehn und zwanzig Jahren ausserordentlich akzentuirt wurde, eher abgeschwächt worden. Wir selber haben bei der Regelung der Bistümerfrage mehr den alten Zustand in etwas veränderter Weise wieder herbeigeführt, als dass wir darauf ausgingen, die Trennung vorzunehmen oder sie anzubahnen. Wir sehen ferner, dass selbst neue Landeskirchen, in Bern die altkatholische Landeskirche, entstehen, dass also die Konfessionen in unserm Staatswesen weniger darauf hingedrängt werden, sich als Gesellschaften zu konstituiren, als vielmehr wieder als kirchliche Körper in früherem Sinne zu bestehen. Ich sage, dieser Rückgang in den Auffassungen, die auf eine Abtrennung der Kirche vom Staate gerichtet waren, scheint mir es auch schwer zu machen, dass man zur Zeit die Schule und die

Kirche auseinanderscheide. Ich selber wünschte es wohl und ich habe mich immer dazu bekannt, dass der Zustand der Gleichheit und Gerechtigkeit dann erst gesichert wäre, wenn wir sowohl die Kirche in ihre besondern Rechte, als auch den Staat in seine besondern Rechte gestellt hätten, und wenn die Bestimmungen unserer Verfassung nicht mehr blosse Annäherungswerte an diese Gleichheit und Gerechtigkeit wären, sondern den vollen Wert derselben uns verleihen würden. Aber der Gesetzgeber wird mit diesen Umständen rechnen müssen, und wir werden gut tun, die Anschauungen, die in unserem Volke leben, zu berücksichtigen, wenn wir gewillt sind, den Verfassungsartikel in derjenigen Weise auszuführen, die uns Anwartschaft auf einen Erfolg gibt.

Tröstlicherweise gibt es jedoch neben den bezeichneten Hemmungseinflüssen auf der andern Seite Faktoren, welche eine spätere Lösung der konfessionellen Frage im Volksschulwesen begünstigen und dieselbe vorbereiten. Ich meine nämlich das Wachstum der individuellen Freiheit, die Überzeugung, dass jedem Staatsbürger seine besondere Auffassung von göttlichen und weltlichen Dingen gesichert werden soll und dass das auch in der Schule der Fall sein muss. Dieser Gedanke macht ausserordentliche Fortschritte. Es wird die Freiheit des Individiums im Gegensatz zu der Anschauungweise früherer Jahrhunderte in dem unsern viel mehr betont und ist förmlich zu einem Staatsprinzip erhoben worden oder ist auf dem Wege, es zu werden. Ich meine ferner die Arbeit, welche die wissenschaftliche Forschung verrichtet, indem sie eine stets grössere Einsicht pflanzt, wodurch Gegensätze sich ausgleichen und eine weite Toleranz geschaffen wird, und ich meine nicht zum wenigsten auch die ausserordentliche Entfaltung des Verkehrs, welche unsere Bevölkerung einander näher bringt und dieselbe förmlich durch einander mischt, wo früher Gegenden waren, die aus Gläubigen der einen oder andern Konfession allein bestanden. Heute gibt es im Kanton Zürich eine Menge Katholiken, es gibt ihrer viele in andern protestantischen Kantonen; es gibt umgekehrt in den katholischen Kantonen, deren Staatsreligion ausschliesslich der Katholizismus gewesen ist, eine Menge von Protestanten, die sich dort ansiedeln. Der ganze Handel und Verkehr der Neuzeit führt so die einen wie die andern, um mich des kirchlichen Ausdruckes zu bedienen, in terram alienam, aber schliesslich müssen sie sich so zu betten suchen, dass diese terra aliena ihnen eine heimische werde, dass sie sich dort gut befinden, um ihre religiösen Bedürfnisse vollständig befriedigen zu können und Schutz zu haben gegen alles, was sie in der Glaubensfreiheit zu beeinträchtigen im stande wäre. Da, meine ich nun, wird gerade diese Mischung dazu

führen, dass später einmal die Katholiken in der Diaspora erklären: wir haben keinen Vorteil von der Schule, die noch in einer gewissen Botmässigkeit der protestantischen Landeskirche steht, und dass auf der andern Seite die Protestanten, die in Luzern oder Engelberg, in Altdorf oder Göschenen, in Biasca oder Belinzona leben, erklären: es ist uns lieber, eine Einrichtung der Volksschulen zu besitzen, die unsere Kinder mit denen der ursprünglichen Ortsbevölkerung gleich stellt. Es ist die ganze Entwicklung der Technik, meine Herren, welche zum Bundesgenossen der Idee einer von der Kirche unabhängigen Schule und dann auch einer in ihren eigenen Funktionen um so weniger angegriffenen Kirche führt.

Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, die konfessionelle Seite nicht in den Kreis der in meiner Motion gestellten Forderungen zu ziehen. Ich sage, es ist durch die Spruchpraxis des Bundesrates wenigstens dafür gesorgt worden, dass das Gewissen in den Schulen nicht sehr belästigt wird. Man ist bedeutend weiter, als man im Jahre 1874 war, und es stellt der Verfassungsartikel einen grossen Fortschritt dar gegen denjenigen Zustand, den wir vor seinem Bestand gehabt haben.

Wichtiger im Augenblick und leichter zu vollbringen ist die Durchführung des genügenden Primarunterrichts, dieses andern Teils der Aufgabe, welche der Schulartikel bestimmt. Der genügende Primarunterricht, oder wie man eine Zeit lang sich ausdrückte: das Minimum des Unterrichts, ist ja freilich nicht etwas streng Umschriebenes, es ist ein schwankender und schwimmender Begriff, aber man weiss doch, was unter dem genügenden Primarunterricht verstanden werden kann, und schwerlich wird man den Unterricht, wie er jetzt in vielen Kantonen gegeben wird, ehrlicher und franker Weise als einen genügenden erklären. Über den genügenden Unterricht haben sich schon verschiedene Staatsverfassungen ausgesprochen und alle etwas unbestimmt, so die deutsche Reichsverfassung von 1849, die Frucht der Achtundvierziger Revolution. Dort war gesagt: „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.“ Möglicherweise hat den Verfassern unseres Artikels jener Paragraph vorgeschwebt, da er das ganz gleiche Wort „genügend“ enthält. In den Jahren 1848 und 1850 haben preussische Verfassungen ähnliche Bestimmungen enthalten. Der preussische Minister Ladenberg hat unter dem genügenden Primarunterricht verstanden, es sei zu verlangen politische Reife, welche den Bürger fähig mache, seine Stimme abzugeben und seine Rechte wahrzunehmen. Auch wir erklären heute,

dass die Volksschule ein Mittel zur richtigen Anwendung unserer Volksrechte, eine Vorschule unseres Volkes für sein bürgerliches Leben sein soll, und als in dem von mir schon erwähnten Bericht von 1877 Herr Bundesrat Droz sich über die Frage des genügenden Unterrichts auszusprechen hatte, schrieb er folgendes: „Wenn nun jeder Schweizerbürger, der ärmste, derjenige, welchem der Schulunterricht am schwersten zugänglich ist, es dahin bringt, in der Rekrutenschule geläufig lesen und ein leichtes Buch verstehen, einen Familien- oder Geschäftsbrief klar und ohne zu viele Fehler schreiben, im Kopfe und schriftlich mit Anwendung der vier Spezies und der Dezimalbrüche auf die Regel de Tri kleine Aufgaben ausrechnen zu können, mit Sicherheit auf einige allgemeine Fragen aus der Geographie und der Geschichte seines Vaterlandes zu antworten, — dann stände unser Volk, wir sprechen es offen aus, an der Spitze der gebildeten Nationen.“ Was hier Herr Droz verlangt, ist nicht gerade übermässig viel, aber es ist dasjenige, was in einer guten Primarschule geleistet werden kann und wohl dasjenige, was wir alle darunter verstehen, wenn man sich fragt, wie viel eine solche Schule leisten sollte. Aber auf diesem Standpunkt stehen unsere Schulen heute entschieden noch nicht. Wir machen die Erfahrung, dass ein geringer Prozentsatz der Rekruten bei den bekannten vorgeschriebenen Prüfungen ganz gute Noten erhalten. Es gibt Kantone, in denen 25, 30 und selbst 37% die geringsten Noten erhalten, und so lange das der Fall ist, wird man bei den mässigen Anforderungen, die bei solchen Prüfungen gestellt werden, nicht behaupten können, dass der genügende Unterricht wirklich überall in unserm Lande vorhanden sei.

Wir nehmen aber auch wahr, dass die Opfer, welche die Kantone für das Schulwesen bringen, ausserordentlich ungleiche sind und, ich begreife das, nach ihrer Finanzlage sein müssen. Es gibt Kantone, welche auf den Kopf der Bevölkerung 12 Franken, andere, welche nur 2 Franken für das Schulwesen ausgeben, und zumal sind es diejenigen Kantone, die in den Bergen liegen, oder Gemeinden mit rasch anwachsender industrieller Bevölkerung, welche die Schulausgaben nicht bestreiten können, die notwendig wären, um ein geordnetes Schulwesen zu besitzen. Es fehlt da nachweisbar am Dringendsten.

Ich nenne zuerst die geringe Zahl der Lehrer und die in vielen Fällen zu geringe Besoldung, welche dieselben in vielen Kantonen haben. Es gibt Schulen, wo ein einziger Lehrer über 100 Schüler unterrichtet; was den Gehalt betrifft, den ein Lehrer bezieht, so beträgt derselbe beispielsweise in Uri im Mittel für einen Lehrer 530 Fr., für eine Lehrerin 350 Fr., in Nidwalden im Mittel 650 Fr., für eine

Lehrerin 370 Fr. In Graubünden gibt es 111 Lehrer, welche mehr als 500 Fr. beziehen, 127, die 4—500 Fr. beziehen, 90, welche 400 Fr., 73, welche 341—399, und 69, welche nur 340 Fr. beziehen. 67 Prozent aller Lehrer beziehen also weniger als 500 Fr. Noch vor kurzem hat das Volk des Kantons Graubünden, wie Sie wissen, ein Gesetz verworfen, welches die Gemeindebesoldung der Lehrer von 340 Fr. auf 400 Fr. erhöhte. Im Kanton Wallis bezieht der Lehrer 50 Fr., die Lehrerin 45 Fr. für den Schulmonat, und da das Schuljahr in den Fällen, von welchen ich rede, 25 Wochen beträgt, so betragen die Gehälter 2—300 Fr.

Es ist selbstverständlich, dass, wenn man die Lehrer nur so gering besolden kann, ein Anspruch auf tüchtige Lehrkräfte nicht vorhanden ist. Dazu kommt noch weiter, dass die angestellten Lehrer sich nicht vollauf der Schule widmen, sondern daneben allerlei Erwerb suchen müssen, welcher zu ihrem Berufe schlecht passt. Es gibt Lehrer, welche Sigristen sind oder auch Bergführer. Das sind ja lauter ehrsame Gewerbe, aber sie haben mit der übrigen Aufgabe des Lehrers, die unter allen Umständen ihre Hauptaufgabe sein sollte, nichts zu thun.

Doch nicht nur daran fehlt es, sondern natürlich auch an den Mitteln mancher Gemeinden, gute Schulhäuser zu errichten. In manchen Kantonen gibt es zu wenig Schulhäuser und deshalb werden folgerichtig für die Kinder die Schulwege zu weit. 3200 Schweizerkinder müssen über fünf Kilometer weit zur Schule gehen. Wenn wir aus der Reihe der Kantone einen Kanton, der sonst bedeutende Aufwendungen für sein Schulwesen macht — St. Gallen — herausgreifen, ist die Angabe gewiss bemerkenswert, dass 51 Schulhäuser von Kindern besucht werden müssen, welche über 50 Minuten zu gehen haben. Im Kanton Uri gibt es eine grössere Zahl sehr guter Schulhäuser, die Berichte klagen aber, dass die kleineren Gemeinden nicht im stande seien, ebensolche Schulhäuser zu bauen und dass sie daher die Schulkinder in allen möglichen Räumlichkeiten unterbringen müssen. Ein Bericht aus dem Kanton Tessin, verfasst von der Direktion des tessinischen Gesundheitswesens, klagt darüber, dass es noch viele Schulhäuser gebe, welche feuchte und kalte Räume haben. Ähnliches wird in andern Kantonen da und dort zu finden sein.

Nun beachten Sie den Widerspruch, der darin besteht, dass man die Jugend des Volkes in Räumen erzieht, wo für deren Gesundheit, für deren leibliches Wohlergehen nicht recht gesorgt ist! Man tut alles Mögliche für andere Zwecke, die ja an sich nötig sind. Man gibt

auch sehr grosse Subventionen für die Erziehung der Pferde und der Ochsen; aber man versäumt dabei die Heranbildung einer körperlich und geistig tüchtigen Art von Menschen, und doch sollten wir, wie ich glaube, auf dem Boden unserer ganzen heutigen Wissenschaft vor allem diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen. Die Pädagogik wie die Staatskunst hat sicher nichts Grösseres und Besseres zu tun, als eine Generation erzeugen zu helfen, welche mit vervollkommneten körperlichen und geistigen Organen ausgerüstet ist. Wenn Sie für die Lehrerbildung und für die Schulhäuser ebenfalls Bundesbeiträge geben würden, so würden sie dem Schulwesen einen ausserordentlichen Dienst erweisen und natürlich nicht nur dem Schulwesen als etwas Idealem, sondern auch der ganzen Wirtschaft des Volkes.

Es fehlt weiter an den guten Lehrmitteln, welche die kantonalen Schulen haben sollten. Darunter meine ich Lehrmittel, die nicht der Bund als solche den Kantonen zu verabreichen hätte, sondern deren Anschaffung er eben auch nur erleichtern würde. Gerade in den mehrsprachigen Kantonen wird geklagt, dass die Unterrichtsmittel für Geographie, Raumlehre, Rechnen mangelhaft sind, und ebenso sind die Gerätschaften, die man zum Unterrichte braucht, weil sie oft teuer, und ebenso die Schulbänke, manchmal in ungenügender Zahl und in schlechtem Zustand vorhanden. Er wäre darum an der Zeit, dass nach dieser Richtung hin der Bund seine Aufmerksamkeit auf das Schulwesen richtete und dass insbesondere vom Bundesrathe die Frage unterucht würde, ob nicht der Unterricht, der als unentgeltlich erklärt ist, es mit der Zeit nicht wirklich und völlig werden soll; denn die bisherige Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist doch nur eine halbe; sie ist die Befreiung vom Schulgeld, sie ist aber nicht eine Befreiung von den Kosten für die Lehrbücher und Schulmaterialien. Sehr rasch hat die Bewegung für die Unentgeltlichkeit der Bücher und Schulmaterialien in einer Reihe von Kantonen Fortschritte gemacht. Heute sind es Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg und Genf, welche sowohl die Lehrbücher als die Schulmaterialien unentgeltlich abgeben. Andere Kantone geben die Lehrbücher unentgeltlich, oder sie tragen bei zu den Kosten derjenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der einen oder andern verfügen. Erfreulicherweise kann man sagen, dass es heute schon eine ziemlich grosse Anzahl von Kantonen ist, welche den Unterricht ganz oder in hohem Masse unentgeltlich gemacht haben. Die Mehrheit jedoch begnügt sich immerhin noch damit, dass nur für die ärmeren Schüler gewisse Erleichterungen getroffen werden, und wenn auch diese Unterstützung der Armen von denselben als eine

Wohlthat empfunden wird, was ich mir denke, so ist sie doch auch eine Kränkung; es wird auf den Unterschied der sozialen Stellung fortwährend aufmerksam gemacht, wenn man die Kinder nicht gleich behandeln kann. Darin, dass die Unentgeltlichkeit der Lehrbücher und Schulmaterialien eine vollständige soziale Gleichheit der Kinder schafft, liegt ein Moment bürgerlicher Sittigung. Wir haben das Schulgeld abgeschafft, warum streben wir nicht auch überall die Abschaffung des für die Schullehrmittel nötigen Opfers des Einzelnen an? Ich gebe ja zu, die Verfassung verlangt das nicht. Als man sie ausarbeitete, hat man in der That nur den sogenannten Schulbatzen beseitigen wollen. Aber es wäre doch eine rühmliche Aufgabe des Bundes, wenn er dazu beitrüge, im Vereine mit den Kantonen diese Unentgeltlichkeit im ganzen Lande herbeizuführen. Das ist einer der Punkte unserer Motion, auf den wir einen besonderen Wert legen, den wir aber so verstehen, dass nicht der Bund diese Kosten alle übernehmen soll, sondern dass er den Kantonen helfe, den betretenen Weg weiter zu verfolgen und einen Zustand herbeizuführen, wo in allen Kantonen die Unentgeltlichkeit der Lehrbücher und der Schulmaterialien durchgeführt ist.

Es war auch nicht richtig, wenn dagegen eingewendet wurde: wenn die Kinder die Bücher und Materalien umsonst bekommen, so werden sie dieselben nur verschleudern, sie schätzen sie nicht mehr. Die Berichte, welche Lehrer hierüber abgegeben haben und welche Schulbehörden erstatteten, sagen gerade das Gegenteil. Ich könnte Ihnen solche — wollte ich Ihre Geduld noch mehr in Anspruch nehmen, als es bereits der Fall ist — verlesen; ich tue es nicht, glaube aber darauf verweisen zu dürfen, dass das Jahrbuch des Herrn Grob, welches seit einigen Jahren erscheint und welches jetzt von Herrn Huber, zürcherischem Erziehungssekretär, herausgegeben wird, gestützt auf die Erfahrung darlegt, wie wenig begründet alle diese Einwände gegen die Unentgeltlichkeit sind. Ganz im Gegenteil hat man die Erfahrung gemacht, dass der Ordnungssinn der Kinder durch diese Unentgeltlichkeit der Lehrbücher und Schulmaterialien gehoben worden ist, und die Lehrer betrachten dieselbe als ein Mittel der Erziehung selbst.

Die Kosten für die Herbeiführung der Unentgeltlichkeit sind allerdings keine kleinen. Man berechnet nach zuverlässigen Angaben, dass die Kantone gegenwärtig dafür 600,000 bis 650,000 Fr. ausgeben und dass im ganzen, wollte man die Unentgeltlichkeit überall durchführen, dafür jährlich 1,250,000 Fr. zu verausgaben wären.

Nun geben verschiedene Kantone das alles ganz von sich aus; andere Kantone leisten bis jetzt noch nichts. Es würde sich also darum handeln, einen Weg der Bundesunterstützung zu finden, der eine gewisse Gleichmässigkeit herstellte. Das könnte dann nicht schwer sein, wenn wir neben diesem Punkte eine Reihe anderer Punkte, wo eine Unterstützung geleistet werden kann, ins Auge fassen.

Ich fahre darum fort und sage, dass ein Mittel, die Schule zu unterstützen, auch dieses ist: armen Schülern Hilfe zu gewähren, indem man ihnen zur Vermeidung der häufigen Absenzen am Schulorte ein unentgeltliches Mittagessen gibt, oder indem man für ihre Fussbekleidung sorgt, damit sie nicht ausbleiben, wenn der Weg weit und das Wetter schlecht ist. In der Tat findet diese Unterstützung schon an verschiedenen Orten unseres Landes statt. Ich weiss, dass zürcherische Gemeinden in ihr Budget Beträge für diesen Zweck auszusetzen pflegen, und dass sie damit das gute Resultat erreicht haben, die Absenzen bedeutend herabzumindern.

Es ist weiter ein Zweig des Erziehungswesens, welcher die Obsorge des Bundes verdient — und hier gehe ich nun allerdings über das Volksschulwesen hinaus — die Fortbildungsschule.

Das Mittelschulwesen, scheint mir, kann nicht in unsern Bereich gezogen werden, weil dafür die Kantone genügend sorgen und von unserer Seite gegenwärtig wohl am wenigsten zu tun wäre. Dagegen hat gerade die Situation, in welcher sich das schweizerische Gewerbe, die schweizerische Landwirtschaft befindet, oft schon den Wunsch laut werden lassen, dass man die berufliche Ausbildung mehr pflege, und dazu kann durch die Fortbildungsschule eine ausgezeichnete Vorbereitung und Ergänzung geleistet werden.

Fast überall, wo Sie jetzt Gewerbetreibende oder Landwirte über ihre Lage sich besprechen hören, spielt die Berufsbildung ihrer Stände eine grosse Rolle. Will man aber die Fortbildungsschulen ausbilden, so verursacht das den Kantonen ganz beträchtliche Kosten. Es böte sich also auch hier wieder ein Feld gemeinsamer Betätigung. Ich füge hinzu, dass in den Fortbildungsschulen ebenfalls der Unterricht in der Landeskunde ausgebildet werden könnte, der als Vorbereitung für die Ausübung unserer bürgerlichen Rechte noch allzuwenig ausgebildet ist und doch sehr fruchtbar sein müsste. In mancher dieser Fortbildungsschulen, in welche der Schüler in seinem 16., 17. Jahr, bevor er Rekrut wird, eintritt, wird das Wichtigste aus den Verfassungen der Eidgenossenschaft, über die Rechtsverhältnisse des Kantons und die Institutionen des Gemeindelebens mitgeteilt. Wenn der Bund solche Fortbildungsschulen unter-

stützte, würde das sowohl die berufliche Bildung als auch die staatsbürgerliche Erziehung fördern.

Der letzte Punkt, den ich noch berühren will und der nur in einem gewissen Zusammenhang mit der Bestimmung über den genügenden Unterricht zu stehen scheint, betrifft den Turnunterricht. Der Turnunterricht ist in unserm Lande einigermassen gefördert worden, weil er mit Recht als eine Vorschule für die militärische Erziehung betrachtet wird und weil ja heute die hygieinischen Vorkehrungen viel mehr Sympathieen besitzen als früher und man gerade durch das fleissige Turnen die Leibeskraft des Volkes zu erhöhen strebt. Jedoch, da fehlt es einer Menge von Gemeinden — in dieser Beziehung ist ein st. gallischer Bericht lehrreich — an den nötigen Plätzen und Gerätschaften für das Turnen, und weil das Turnen in so naher Beziehung zum Militärwesen steht, so dürfte es um so angezeigter sein, auch hier dasjenige vorzukehren, was bis jetzt unterlassen worden ist.

In allem will ich nicht eine Einmischung des Bundes in die Kantone und die Gemeinden, welche mit rauher Hand vor sich ginge. Ich möchte nicht, dass man ohne Schonung die organische Entwicklung des Schulwesens berührte. Aber ich meine, wenn wir, statt eigentliche Schulgesetze zu machen, ein Subventionsgesetz erlassen würden, wie wir es für Landwirtschaft, Gewerbe und Kunst getan haben, wenn wir dieselben Regeln auf die Volksschule anwenden würden, welche wir einer ganzen Menge Funktionen unseres staatlichen Körpers vorschreiben, dann würden wir ohne allzu grosse Hindernisse für die Schule Erspriessliches tun. Stellen Sie sich vor, dass wir die Kantone berechtigten würden, zum Bunde zu kommen, eine der bezeichneten Lücken zu erwähnen und zu sagen: hier fehlt es bei uns, da haben wir die Mittel nicht; wir sind noch zurück in der Bezahlung der Lehrer, in der Errichtung von Schulhäusern, im Turnunterricht, im Ausbau der Fortbildungsschule u. s. w.; da helft uns! Dann würde es doch wahrscheinlich sein, dass die Kantone dieses Geld gut anwenden würden. Sie würden eben da etwas fordern, wo das Bedürfnis sie fordern heisst. Diejenigen Kantone, die sich im Volksschulwesen bereits auf eine hohe Stufe gestellt haben, könnten sagen: hier verlangen wir nichts; aber wir haben beispielsweise die Unentgeltlichkeit der Lehrbücher und Schulmaterialien noch nicht, unser Turnunterricht ist noch nicht tüchtig oder wir haben für das Fortbildungsschulwesen noch nicht recht sorgen können, dafür gebt uns was! Kurz, auf diese Weise müsste jeder an dem Orte etwas bekommen, wo es ihm am meisten not tut. So käme es auch, glaube ich, zu einem richtigen Ausgleich zwischen den Bergkantonen und den wohlhabenderen Kantonen

der Ebene. Die Bergkantone verlangten wahrscheinlich in erster Linie für die bessere Ausstattung ihrer Lehrräume und für ihre Lehrmittel und die Kantone der Ebene würden hauptsächlich gern ihr Fortbildungsschulwesen durch den Bund unterstützt sehen. Die Motion hat nun allerdings die Fortbidungsschulen nicht in ihren Rahmen einbezogen, aber es ist selbstverständlich, dass man für diese gerade so gut Normen für die Subvention treffen kann, wie für hundert andere Dinge, für welche wir bereits Subvention erteilen. Und es hat keine formalen Schwierigkeiten, dasjenige, was ich in Bezug auf den genügenden Unterricht der Volksschule verlangt habe, auf die Fortbildungsschule auszudehnen. Bei einem solchen Modus ergäbe sich die richtige Verteilung von selbst. Freilich bekäme nicht jeder Kanton prozentual gleichviel wie der andere. Das ist jedoch auch bei den andern Subventionsgesetzen nicht der Fall. Alles das, was Sie bis jetzt durch das Mittel der Bundessubventionen auf den verschiedensten Gebieten getan haben, kommt den Kantonen sehr ungleich zu gute. Die Kredite für die Landwirtschaft, für das Gewerbe, für die Kunst und die Erhaltung der Altertümer werden gegeben, wo eben gerade etwas zu tun ist. Alle erhalten einen Teil, aber man hat noch nie ausgerechnet, dass ein Kanton gegenüber einem andern zu kurz gekommen sei und dass der und der Kanton am meisten erhalten habe. Es wird sich eine Harmonie der Interessen ausbilden, wenn für eine Reihe idealer und ökonomischer Forderungen die Kantone zum Bund kommen können und der Bund dann bemisst, wie viel er ihnen im Einzelfall geben kann oder wenn er vielleicht eine Bestimmung aufstellt, nach welcher er in den und den Fällen so und so viele Prozente gibt. Ich bleibe hier ganz innerhalb der Analogieen unserer Gesetzgebung, welche sehr zahlreich sind.

Nun aber die Frage: Wie soll der Bund kontrolliren? Auch da gibt es bereits Präzedenzfälle. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Weg zu wählen, den Sie bei der Anwendung der gewerblichen Kredite eingeschlagen haben. Da sind es Experten, welche die Gewerbeschulen, Gewerbemuseen u. s. w. besuchen und darüber Bericht erstatten, ob die Bundessubventionen richtig angewendet werden. Und wenn es sich dann zeigt, dass dies nicht der Fall ist, dass die Gaben des Bundes nicht nach Verdienst geschätzt werden, so würde man sie den betreffenden Kantonen nicht weiter geben. Man würde verfahren, wie es nach Ansicht des Bundesrates mit den Geldern des Alkoholzehntels gehalten werden kann, die man den Kantonen vorenthalten darf, wenn Sie den Zehntel nicht für die vorgeschriebenen Zwecke verwenden. Die bisherige Gesetzgebung weist uns also einen kurzen und bequemen Weg,

den wir hier gehen können. Ich denke übrigens, so viel Eifer und so viel Verstand und so viel Patriotismus würde bei unsern Kantonen ausnahmslos zu finden sein, dass sie die Gelder, um deren Zuwendung sie selber eingekommen sind, richtig verwenden können.

Vielleicht könnte es auch Kantone geben — man hat den Einwurf schon gemacht — welche von dem Geld gar nichts wollten. Da ist mir nicht bange. Ich denke, dass, wenn eine Kantonsregierung, trotzdem eine Bundessubvention zur Verfügung stände, nichts für die Verbesserung des Schulwesens tun würde, es gewiss bald starke Minderheiten und nachher Mehrheiten gäbe, welche die Regierung veranlassten, ebenfalls um eine Subvention einzukommen. Dass diese Gelder eine Art Bestechungsgelder seien, kann ich ebensowenig glauben. Die Kantone nehmen vom Bunde bereits allerlei Gelder an und sie haben sich nicht beklagt darüber. Eher ist bei ihnen die Tendenz vorhanden, vom Bunde noch mehr zu verlangen. Es ist ja richtig, dass nicht alle diese Gelder gleich gut angewendet sind; dass sie aber für manche goldene Ketten bedeuten sollten, welche sie nicht tragen wollen, das wäre eine Wahrnehmung, die wir zum erstenmal beim Schulartikel machen würden. Denn bisher haben eine ganze Reihe von Vertrauensmännern des Bundesrates in den Kantonen diese goldenen Ketten und andere Orden, die ihnen verliehen wurden, stets mit der Würde spanischer Granden getragen.

Mir will scheinen, dass es eine sehr eigentümliche Sache wäre, alles und jedes vom Bund aus zu unterstützen, nur gerade die Volksschule nicht, — diejenige Staatseinrichtung, welcher unsere Verfassung, indem sie einen eigenen Artikel für sie schuf uud ganz besonders wichtige Bestimmungen für sie traf, so grosse Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Indem ich das sage, komme ich zur konstitutionellen Frage, die man hier vielleicht auch berühren wird. Ich habe nämlich in den Zeitungen gelesen — ich weiss nicht, ob die Nachricht zuverlässig war, — dass der Bundesrat sich einmal mit unserer Motion beschäftigt habe und dass dann in seinem Schosse erklärt worden sei, die Motion verlange etwas, was verfassungsmässig nicht getan werden könne. Es sei nicht möglich, die Primarschulen zu subventioniren. Einen Beschluss allerdings hat der Bundesrat damals nach jenen Zeitungsnotizen nicht gefasst. Ich kann mir gar nicht denken, weshalb der Bund nicht berechtigt sein sollte, die Volksschule zu subventioniren. Vielleicht beruft man sich auf eine frühere Entscheidung des Bundesrates, die sich auf einen Beitrag bezog, welchen man für Handarbeitsschulen der Knaben forderte, und wo gesagt wurde: „Verfassungsgemäss nämlich ist ja die Fürsorge für das Volksschulwesen Sache der Kantone, und es dürfte keinem Zweifel

unterliegen, dass damit eine finanzielle Unterstützung eines Zweiges des Volksschulwesens durch den Bund ausgeschlossen ist, um so mehr, als eine solche ohne die Ausübung einer gewissen Kontrolle des Bundes nicht denkbar wäre.“ Das ist nun kein Verfassungsartikel und kein Gesetzesparagraph, sondern es ist eine Meinungsäusserung des Bundesrates, welche mit allem Übrigen, was wir getan haben, in Widerspruch steht. Wir geben für eine ganze Reihe von Aufgaben, die in der Verfassung nicht als solche aufgeführt sind und denen eine Subvention zu statten kommt, Geld aus. Aus dem Artikel 2 der Verfassung haben wir durch eine weite Auslegung desselben eine Fülle von Beitragsleistungen des Bundes geschaffen, und ich denke, nun wäre das formale Recht, welches eine Unterstützung der Volksschule ausschlösse, das grösste materielle Unrecht. Summum jus, summa injuria. Niemand kann es als eine Absicht der schweizerischen Verfassung erklären, sie habe alle Gebiete des öffentlichen Lebens bis zu den Schützen- und Sängerfesten und bis zu den Ausstellungen aller Art mit Bundesunterstützungen bewollen, ausgenommen diejenige Institution, für welche eigens ein Verfassungsartikel geschaffen worden ist und die auch ihrer ganzen Natur nach in der Organisation unseres politischen und kulturellen Lebens vielleicht die allergrösste Bedeutung hat und die wichtigste Basis desselben ist.

Ich meine also, es ist unmöglich, eine solche Interpretation des Art. 27 zu geben und wenn man noch mit formalistischer Spitzfindigkeit sagen wollte, wie es auch schon geschehen ist, dass Lemma 1 des Art. 27 sage, der Bund dürfe höhere Unterrichtsanstalten unterstützen, nun aber dürfe er deshalb die Volksschule nicht unterstützen, weil davon in dem gleichen Artikel nichts stehe, so ist auch das ein Zwang, den man dem Artikel antut. Denn wenn ich mich für den genügenden Primarunterricht erklärt habe und denselben allen Kantonen zur Pflicht mache, so habe ich mir sicher auch vorbehalten, mitzuhelfen, diesen genügenden Primarunterricht ins Werk zu setzen, wenn die Kantone allein das zu tun nicht im stande sind.

Es wird sodann, gerade in der gegenwärtigen Zeit, an einem andern Einwand nicht fehlen, dass nämlich der Bund jetzt ohnehin stark in Anspruch genommen sei, so dass er jetzt nicht auch noch die Volksschule unterstützen könne. Ich will zugeben, dass der Moment nicht derjenige ist, wo unsere Hand am freigebigsten sein wird, aber ich halte die Volksschule für eine so wichtige Sache, dass sie zum mindesten mit allen andern Institutionen oder Gelegenheiten, für welche Subventionen gegeben werden, in gleiche Rechte eintreten darf; ich sage: zum mindesten.

Es ist ja nicht gefordert, dass wenn Sie die Motion erheblich erklären, schon dieses oder das nächste Jahr alle Kantone kommen und von Ihnen eine Gabe verlangen werden. Es wird einige Zeit darüber hingehen, bis die Untersuchung über diese Angelegenheit gepflogen worden ist, aber ich möchte nicht, dass der Augenblick allzuspät käme oder immer und immer wieder aufgeschoben bleibe, in welchem auch die Schule kommen und mit den übrigen Subventionszwecken konkurriren könnte und das ist wahrlich von ihr, welche man schon zu pflegen verheissen hat, bevor sehr viele andere kamen, nicht unbescheiden, vielmehr wäre es von uns ungerecht, wir würden sie immer und immer wieder und wir würden sie bis ans Ende warten lassen. Es gibt vielleicht einzelne Budgetposten, wo man eine Revision eintreten lassen und sparen kann. Es gibt auch eine Reihe von Posten in unserm Budget, die mit den Jahren aus demselben verschwinden werden, und warum sollten wir da nicht Beiträge in dem Masse, wie sie die Finanzlage des Bundes zu leisten gestattet, den Kantonen und den Gemeinden geben?

Damit habe ich alle Punkte meiner etwas langen Erörterung durchgesprochen und es bleibt mir nur noch eine Schlussbetrachtung übrig.

Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Art, wie ich Ihnen vorschlage, Sie möchten die Volksschule unterstützen, eine praktische und praktikable ist, dass sie eine Menge von politischen, staatsrechtlichen und konfessionellen Bedenken nicht wachruft, und dass sie damit verschiedene Gefahren und Klippen vermeidet, die wir früher nicht haben umgehen können und an denen wir scheiterten, als wir den Artikel 27 ausführen wollten. Es ist diese Art, das Schulwesen zu pflegen, ganz entschieden eine durchaus versöhnliche, wenig Anstoss erregende und in grossem Masse hülfreiche; das letztere, weil eben viele Kantone nicht im stande sind, diejenigen Anforderungen selbst zu erfüllen, die man an ein ordentliches Volksschulwesen und Fortbildungswesen stellt. Sie wissen auch, dass, was ich Ihnen vorschlage, den Beifall der schweizerischen Lehrerschaft gefunden hat, von welcher allerdings früher viel weitergehende Postulate gestellt worden sind. Die Lehrer von Bern, Aargau, Glarus und der schweizerische Lehrerverein, der deutsche und der romanische, haben Eingaben an unsere Räte gemacht, in denen sie wesentlich dasjenige fordern, was ich hier nun von Ihnen gefordert habe. Und es sagte geradezu die Eingabe des Lehrervereins, indem sie ihre Bitten rekapitulirt, folgendes, was sich mit dem Inhalt meiner Rede nahezu oder ganz deckt: „Wir werden unser Ziel erreicht haben“ — nämlich das Ziel, das man sich zu dieser Zeit setzen könne — „wenn mit Bundeshülfe in allen Teilen unseres Landes eine genügende Zahl von Schulen errichtet worden

ist, keine hungernden und frierenden Kinder mehr die Schulsäle füllen, keine überfüllten Klassen mehr den Unterrichtszweck vereiteln, auch das ärmste Kind mit den besten Lehrmitteln und gutem Werkzeug ausgestattet zur Schule kommt und die Schulen selbst mit all den Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet sind, die einen erfolgreichen Unterricht in so hohem Grade bedingen. Wir werden es erreicht haben, wenn in ausreichender Weise für schwachsinnige und verwahrloste Kinder Fürsorge getroffen wird, wenn man sich nicht darauf beschränkt, die Jungmannschaft des Landes wehrfähig zu machen, sondern auch durch ein wohleingerichtetes Fortbildungswesen sie zum richtigen Erfassen und Erfüllen ihrer sozialen und bürgerlichen Rechte und Pflichten befähigt und wenn man überdies auch für eine bessere beruflichere Ausbildung der Mädchen besorgt ist. Wir werden es erreicht haben, wenn unter Mithülfe des Bundes allen Kantonen ermöglicht wird, für die Ausbildung ihrer Lehrer in richtiger Weise zu sorgen, wenn infolge ökonomischer Besserstellung mehr tüchtige junge Leute dem Lehrerberufe sich widmen und der im Amte stehende Lehrer besser im stande ist, seinem Amte ganz zu leben, für seine Fortbildung zu sorgen und, von drückenden Sorgen befreit, mit Lust und Liebe zu arbeiten."

Wenn Sie diese Vorschläge annehmen, so bleiben Sie getreu der Richtung, die das eidgenössische Staatswesen unter der Verfassung des Jahres 1848 eingeschlagen hat, jener Pflege idealer Güter, wie sie die Bildung eines Volkes ist, jener Sorge für die ökonomische Besserstellung aller Klassen, wie sie durch einen zweckmässigen Volksschulunterricht mehr oder weniger herbeigeführt wird. Sie bleiben treu auch dem Zwecke der Landesverteidigung, für welche sie leiblich tüchtige und geistig geweckte Bürger brauchen, und Sie handeln ganz den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens angemessen, welches an den Bürger gewisse Anforderungen stellt, die er erfüllen soll. Ich kann nicht zugeben, dass ich und meine Herren Kollegen mit dieser Schulmotion Unzeitgemässes tun, dass wir gegen den Satz handeln: Quieta non movere, wie man gesagt hat, — man soll da nicht etwas aufrühren, was nicht aufgerührt werden dürfe. Dieses Verlangen ist in unserem Volke lebendig, grosse Klassen der Bevölkerung heischen die Ausführung des Schulartikels und Sie erreichen nichts damit, dass Sie diese Wasser stauen wollen, statt dass Sie denselben einen Kanal geben. Ich kann auch nicht zugeben, dass diejenigen die richtige Frage an mich gestellt haben, welche schrieben: Pourquoi remuer ces cendres si heureusement éteintes? Der Schulsekretär, der ist es, welcher noch immer als Gespenst bei uns umgeht; aber ich will nicht den Schulsekretär wiedererwecken, sondern

hoffe, dass in der Tat aus der Asche des Schulsekretärs etwas Besseres hervorgehe, als er selber war. Wie Sie es anfangen und vollbringen mögen, so ist der Gedanke gewiss ein durchschlagender, dass unsere Bedeutung als Staat sich innig mit dem Schulwesen verknüpft und gerade mit dem Volksschulwesen, und dass hier jeder Rappen, der gespart wird, verlorenes Geld ist.

Schon Pestalozzi hat das Wort ausgesprochen: „In Bildungssachen müssen immer die ersten und untersten Schritte eines Volkes erleichtert und gesichert werden; dieses allein führt zum Gelingen höherer Bildungsanstalten. Wenn etwas Rechtes zu stande kommen soll, so muss es in der Tiefe beginnen und beim Anfang. Wenn die höhere Bildung bloss dem Wohlhabenden erleichtert wird, so hat die Gesamtheit des Volkes nicht, was ihr gebührt.“ Ich schliesse mit diesem Worte eines Eidgenossen, welcher als Lehrer des Volkes sich und unserem Lande grossen Ruhm erworben hat, ein Ruhmeserbe, von dem ich sage, dass wir vor allen Völkern zu dessen Hütern und Mehrern berufen sind.